

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.831.690

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)13119/J-NR/2022

Wien, am 18. Jänner 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Harald Stefan, Kolleginnen und Kollegen haben am 18. November 2022 unter der Nr. **13119/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Vergewaltigung in Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Wurde gegen den 18-jährigen Iraker bereits in der Vergangenheit ermittelt?*
a. Wenn ja, wie oft und aufgrund welcher relevanten Verdachtslagen?
- 2. *Wurden gegen den 17-Jährigen bereits in der Vergangenheit ermittelt?*
a. Wenn ja, wie oft und aufgrund welcher relevanten Verdachtslagen?
- 3. *Wurde der 18-jährige Iraker bereits in der Vergangenheit strafrechtlich verurteilt?*
a. Wenn ja, wie oft und aufgrund welcher Delikte?
- 4. *Wurde der 17-Jährige bereits in der Vergangenheit strafrechtlich verurteilt?*
a. Wenn ja, wie oft und aufgrund welcher Delikte?

Zu beiden Beschuldigten sind strafrechtliche Vorverfahren bekannt.

Im Hinblick darauf, dass sich die Anfrage auf Personen bezieht, gegen die ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, würden (weitere) Auskünfte über das

strafrechtliche Vorleben der Beschuldigten einer Veröffentlichung von Inhalten und Informationen aus einem laufenden und nichtöffentlichen (§ 12 Abs 1 StPO) Ermittlungsverfahren bzw. aus Ermittlungsakten gleichkommen. Eine weitergehende Beantwortung der Fragen kann überdies auch aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Wahrung des Persönlichkeitsschutzes und des Schutzes personenbezogener Daten (Datenschutz) nicht erfolgen.

Zu den Fragen 5 und 6:

- 5. *Werden Strafhäftlinge vor ihrer Entlassung einem Monitoring unterzogen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, in welchem Umfang?*
 - c. *Wenn ja, nach welchen Kriterien findet dieses Monitoring statt?*
- 6. *Wurde der 18-jährige Iraker so einem Monitoring unterzogen?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam das Monitoring?*

Der Begriff „Strafhäftling“ bezieht sich auf Personen, die sich in Strafhaft befinden. (Der Vollzug einer Strafhaft erfolgt teilweise unter anderen Bedingungen als jener der Untersuchungshaft, zumal jeweils verschiedene Zwecke erfüllt werden sollen.)

Sollte mit „Monitoring“ eine Risiko- und Ressourceneinschätzung von Straftäter:innen gemeint sein, so regeln die §§ 144 ff StVG die Vorbereitung der Entlassung, wobei diese Regeln auf die Entlassung von Strafgefangenen anzuwenden sind. So besteht unter anderem die Möglichkeit einer Entlassungskonferenz, im Rahmen derer die Voraussetzungen einer bedingten Entlassung zu beurteilen und jene Maßnahmen festzulegen sind, die dazu dienen, den Verurteilten von der Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten (§ 144a Abs 1 StVG).

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

